

Dr. Christoph Warga, Passau*

„Ein bestürzender Sturz im Urlaub“**

THEMATIK	„Schlüsselgewalt“ und Vertrag zugunsten Dritter – Reisemangel bei Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht – Kausalität und Anscheinsbeweis – Schockschaden – Vorteilsausgleichung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext

■ SACHVERHALT

Der pensionierte Gymnasiallehrer G bucht am 22.01.2010 über ein Reisebüro in Köln bei Reiseveranstalter R für sich und seine Ehefrau E für die Zeit vom 01.03.2010 bis zum 15.03.2010 eine Pauschalreise in die Türkei.

Nachdem G und E am Abend des 03.03.2010 die Bar des Hotels besucht haben, legt sich E nach Mitternacht schlafen, während G auf den Balkon geht, um dort zu rauchen. Einige Zeit später wird E durch ein Geräusch wach und stellt fest, dass G, der an der Bar geringe Mengen Alkohol getrunken hatte, von dem im 3. Stock des Hotels gelegenen Balkon mit einer nur 56 cm hohen Brüstung gestürzt ist. G hat tödliche Verletzungen erlitten und verstirbt noch am Unfallort.

E erleidet beim Anblick ihres Mannes einen schweren Schock und befindet sich vom 16.03.2010 an zu Behandlungszwecken in einem psychiatrischen Krankenhaus, wo eine schwere Depression der E diagnostiziert wird, ehe sie am 06.04.2010 in eine ambulante Behandlung entlassen wird.

Tags darauf verlangt E von R Schmerzensgeld i.H.v. 6.500 €, Ersatz der Beerdigungskosten (7.300 €) sowie Zahlung weiterer 450 € als Eigenanteil an den Kosten des stationären Krankenhausaufenthalts. Dabei trägt sie vor, die Höhe der Balkonbrüstung stelle einen Sicherheitsmangel dar, für den R einzustehen habe. Sie weist auf die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hin, wonach eine vergleichbare Balkonfläche mit einer Brüstung von mindestens 90 cm zu versehen ist.

R entgegnet, dass er keine Verkehrssicherungspflicht verletzt habe, da eine solche nur den Hotelier, nicht aber den Reiseveranstalter treffe; für eventuelle Fehler des Hoteliers müsse er nicht einstehen. Auch weist er darauf hin, dass er sich vor Abschluss des Leistungsträgervertrags von der Hotelleitung die behördlichen Genehmigungen und Betriebserlaubnisse vorlegen hat lassen; im Jahr 1993 ist die Bauabnahme erfolgt und die Betriebsgenehmigung erteilt sowie bescheinigt worden, dass das Hotel den gültigen türkischen Verwaltungsvorschriften, Verordnungen und Gesetzen entspricht. In Anbetracht der Größe des G von 200 cm und seiner Alkoholisierung hätte der Unfall Rs Auffassung zufolge auch dann nicht vermieden werden können, wenn die Balkonbrüstung 90 cm hoch gewesen wäre. Zudem führt R aus, dass seiner Meinung nach zumindest ein anspruchskürzendes Mitverschulden seitens der Reisenden vorliege. Schließlich wendet er ein, der Eigenanteil an den Kosten des stationären Krankenhausaufenthaltes sei schon allein deshalb nicht ersatzfähig, weil E sich in dieser Höhe häusliche Aufwendungen erspart habe.

Hat E gegen R einen reiserechtlichen Anspruch auf Schadensersatz?